

Neue Bestimmungen für Anlagen mit wasser-gefährdenden Flüssigkeiten

Am 1. Januar 1999 trat die neue «Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten» (VWF) in Kraft. Vollzugsaufwand, Regelungsdichte und Bewilligungen werden damit reduziert und den Eigentümern von Lageranlagen wird vermehrt Eigenverantwortung übertragen. Zudem sind Kleintankanlagen (Behälter von 450 bis 2000 Litern Inhalt) und Gebindelager bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 4000 Litern unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr bewilligungs- und abnahmepflichtig und somit auch nicht mehr revisionspflichtig.

Weniger staatliche Vorschriften für Kleintankanlagen

Für rund fünfzig Prozent der Kleintankanlagen im Kanton Zürich bringt die neue «Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten» (VWF) eine Liberalisierung. Die staatliche Kontrolle und Überwachung wird zu Gunsten der Eigenverantwortung stark eingeschränkt. So entfallen bei Kleintankanlagen bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 4000 Liter die Bewilligungen und Abnahmen durch die Behörde. Für die vorschriftsgemässe Erstellung der Anlagen sind neu Eigentümer und Installateure verantwortlich.

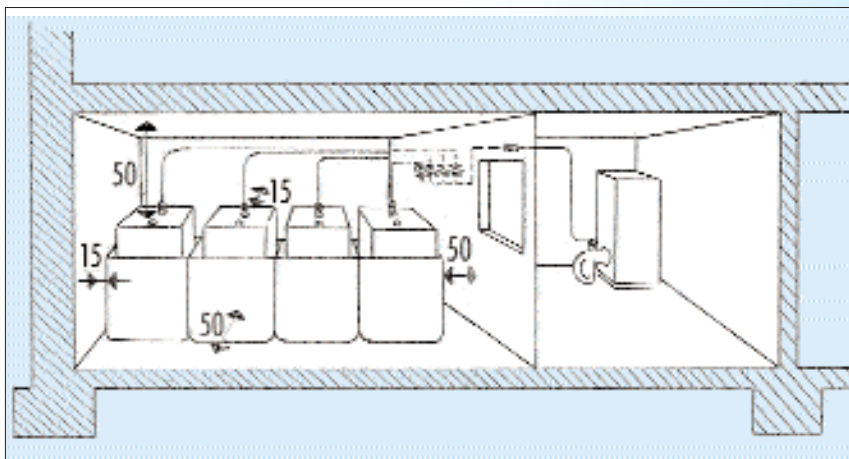
Bedingungen für meldepflichtige Anlagen

- Die Behälter sind gegen das selbsttätige Auslaufen gesichert.
- Es werden ausschliesslich Heiz- oder Dieselöl oder Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2 (leicht wassergefährdende Flüssigkeiten) gelagert.
- Die Befüllung der Behälter ist nur von Hand mit einer Zapfpistole möglich.
- Die Anlage befindet sich ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen.
- Bei Einzelauffangwannen sind die Brennerleitungen mit Umstellvorrichtung hydraulisch getrennt.
- Die Tankanlagen weisen ein hundertprozentiges Auffangvolumen auf.

Meldepflicht statt Bewilligungspflicht

Für freistehende Tankanlagen und Gebindelager für Heiz- und Dieselöl oder leicht wassergefährdende Flüssigkeiten bis zu einem Ge-

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:
 AWEL Amt für Abfall,
 Wasser, Energie und Luft
 Abteilung Gewässerschutz
 Konrad Fehr
 8090 Zürich
 Telefon 01/313 13 50
 Telefax 01/313 03 09



Melde- statt Bewilligungspflicht für Kleintankanlagen: Im Kanton Zürich betrifft dies jährlich rund 500 Anlagen.

WASSER

samtnutzungsvolumen von 4000 Litern wird eine einfache Meldepflicht anstelle der bisher aufwändigen Bewilligungspflicht eingeführt. Die Eigentümer dieser Anlagen müssen dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft melden, dass ihre Anlage den gewässerschutzrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Der administrative Aufwand dafür ist gering: Der Eigentümer reicht an die zuständige Gemeinde ein Meldeformular in zweifacher Ausfertigung mit Beilage einer Katasterkopie ein. Die Gemeinde stellt dann dem AWEL eine Kopie für die Aufnahme in den Tankkataster und für die Abgabe des Tankkontrollheftes zu. Gemäss Vereinbarung mit der kantonalen Feuerpolizei gilt die Übergabe des Tankkontrollheftes an den Eigentümer zugleich als feuerpolizeiliche Bewilligung. Eigentümer von Tankanlagen können die Meldeformulare bei der Gemeinde oder beim AWEL, Sektion Tankanlagen (Tel. 01/313 13 46 oder Fax 01/313 03 09) beziehen.

Vereinfachte Bewilligungen

Noch immer bewilligungspflichtig ist das Erstellen und Ändern aller übrigen Lageranla-

gen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten über 450 Litern Nutzvolumen. Diese sind aber nicht dem koordinierten Bewilligungsverfahren unterstellt, sondern können gemäss § 8 der Bauverfahrensverordnung (BVV) als Nebenbewilligung behandelt werden. Davon ausgenommen sind in der Regel Tankstellen mit Bauten. Für die bewilligungspflichtigen, wie auch für die meldepflichtigen Tankanlagen gilt neu ein hundertprozentiges Auffangvolumen. Die zehnjährige Revisionspflicht bleibt bestehen. Der Gesetzgeber hat aber die Revisionsarbeiten auf das gewässerschutztechnisch absolut Notwendige beschränkt und überlässt die Werterhaltungsmassnahmen dem Eigentümer der Anlage.

Mit der Inkraftsetzung der neuen VWF werden die bisher geltende VWF vom 28. September 1981 sowie die technischen Tankvorschriften (TTV) vom 21. Juni 1990 aufgehoben. Die bisher in der TTV enthaltenen Ausführungsbestimmungen werden in die «Regeln der Technik» integriert. Damit wird die Tätigkeit der Fachverbände aufgewertet und eine schnellere Anpassung der Vorschriften an den aktuellen Stand der Technik ermöglicht.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998
- Kantonale Verordnung über den Gewässerschutz vom 25. Januar 1975

Für Anlagen und Anlagenteile, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung über wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Januar 1999 vorschriftsgemäss erstellt wurden, gilt: Sie dürfen solange weiterbetrieben werden, wie sie dem bisherigen Recht entsprechen, funktionstüchtig sind und keine konkrete Gefahr einer Verunreinigung eines Gewässers darstellen. Bei grösseren Änderungen an bestehenden Anlagen sind die Gewässerschutzmassnahmen nach der neuen VWF einzuhalten. Bei Teilsanierung ist keine Anpassung an die neue VWF erforderlich.